

# Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (Massnahmenverordnung)

Änderung vom 19. Juni 2018

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P180759,

*beschliesst:*

## I.

Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (Massnahmenverordnung) vom 14. August 1990<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Notstromgruppen müssen mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet werden.

<sup>2bis</sup> Neue Notstromgruppen ab einer Motorleistung von 19 kW müssen mit einem den geltenden Anforderungen der Filterliste des Bundesamtes für Umwelt entsprechenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.

<sup>3</sup> Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen, welche mehr als 30 Stunden im Jahr betrieben werden, folgende Werte nicht überschreiten:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3bis</sup> Für Notstromgruppen, die während höchstens 30 Stunden im Jahr betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

- a) Kohlenmonoxid 650 mg/m<sup>3</sup>
- b) Stickoxide 2000 mg/m<sup>3</sup>

### **§ 11a Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 14 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- b) **(geändert)** für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW in der Regel: 150 mg/m<sup>3</sup>. Die Bezugswerte des Sauerstoffgehaltes im Abgas richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnungsänderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

---

<sup>1)</sup> [SG 781.220](#)